



# **1 Beilage zum Mietvertrag – Allgemeine Benützungsbedingungen**

## **1.1 Grundsatz**

Anlässe dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten und haben auf die Würde und die Bestimmung des jeweiligen Gebäudes Rücksicht zu nehmen.

## **1.2 Öffnungszeiten**

Die Gebäude und Räume sind in der Regel ab 8 Uhr geöffnet und bis 22 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen von der Raumbekleidungskommission bewilligt werden.

Die Nachtruhe ist ab 22 Uhr einzuhalten und die Benützung der Aussenanlagen ist ab 22 Uhr nicht mehr gestattet. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der Nachtruhe auch ausserhalb des Gebäudes.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **1.3 Rücksichtnahme**

Die Räumlichkeiten des Vermieters erlauben, dass mehrere Gruppen sich gleichzeitig in den Gebäuden aufhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme wird deshalb verlangt und vorausgesetzt.

Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarn und Anstösser.

Der Veranstalter übernimmt die Kontrolle eines geregelten Ablaufs innerhalb und ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten, inkl. Auto- und Veloparkplatz.

## **1.4 Verantwortliche Person**

Jeder Mieter sowie Vereine und Organisationen, welche unsere Räumlichkeiten regelmässig benutzen, haben eine für die Einhaltung dieser Benützungsbedingungen verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen und vor der Veranstaltung schriftlich dem Sekretariat zu melden.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend dem Sekretariat mitzuteilen.

Der Anlass muss durch die Mietenden selber durchgeführt werden. Das Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig.

## **1.5 Amtliche Bewilligungen**

Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen amtlichen Bewilligungen sind durch den Veranstalter selber einzuholen und zu bezahlen.

## **1.6 Auflagen**

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Auflagen für die Benützung zu stellen (z. B. Ordnungsdienst, Schutzkonzept, Reinigung).

## **1.7 Sorgfaltspflicht**

Einrichtungen, Mobiliar und Apparate, deren Benützung gemäss Mietvertrag ausdrücklich gestattet sind, sind ordnungsgemäss zu behandeln und aufzuräumen.

Es ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht sind.



## **1.8 Schäden**

Die Veranstalter haben Schäden oder Mängel unverzüglich dem Hauswart oder Sekretariat zu melden.

## **1.9 Akustikanlage, Apparate und Bühnenbauten**

Die technischen Spezialeinrichtungen wie Bühnenbeleuchtung oder Medienapparate dürfen nur vom Hauswart oder von einer instruierten und ermächtigten Person bedient werden.

Beim Aufbau der Bühnen- oder Chorpodeste ist die Mitarbeit des Hauswarts obligatorisch.

Befestigungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.

## **1.10 Instrumente**

Die Orgeln dürfen nur von ausgebildeten Organisten benützt werden (vgl. Orgelbenützungsreglement). Allfällige Orgelstimmungen bzw. Klavier- oder Flügelstimmungen gehen zulasten des Veranstalters. Die Orgel- bzw. Klavierstimmer werden durch die Kirchgemeinde aufgeboden. Klavier und Flügel werden durch die Kirchgemeinde zwei- bis drei Mal jährlich gestimmt. Zusätzliche Klavierstimmungen gehen zu Lasten des Mieters.

Das Verschieben von Musikinstrumenten (Klavier, Flügel) hat sorgfältig zu geschehen. Insbesondere darf die Stromzufuhr für das Befeuchtungsgerät des Flügels nicht unterbrochen werden.

## **1.11 Küche**

Die Küche darf nur von instruierten und ermächtigten Personen benützt werden. Für die Instruktion zur Küchenbenützung muss frühzeitig mit der Gastgeberin ein Termin vereinbart werden.

Den Instruktionen der Gastgeberin oder des Hauswarts ist Folge zu leisten.

## **1.12 Dekorationen und Installationen**

Dekorationen oder provisorische Installationen sind nur nach Rücksprache mit dem Hauswart erlaubt und müssen nach der Veranstaltung wieder vollumfänglich entfernt werden.

Im Übrigen dürfen an oder in der Kirche vor, während und nach den Veranstaltungen keine Dekorationen, Plakate, Anschriften etc. angebracht werden. Ausnahmen bilden Hochzeiten.

## **1.13 Reinigung**

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die gesamten Anlagen in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobiliaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kirchgemeinde dadurch entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **1.14 Haftung**

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie für durch unsachgemässe Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern entstehen, lehnt der Vermieter jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.



Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten und vereinseigenes Material von Dritten.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions- oder der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt werden.

### **1.15 Feuerpolizeiliche Vorschriften und maximale Belegung**

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrdetachement angefordert werden. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten.

Die angeordneten Bestuhlungspläne und maximalen Belegungszahlen (Stühle, Stehplätze) sind einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, nicht mehr als die effektiv verfügbaren Sitzplätze zu verkaufen oder zu verschenken.

Kerzen dürfen nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem Hauswart verwendet werden.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Vermieters verboten.

### **1.16 Ordnungsdienst**

Die Raumbekommmission behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst einzurichten. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

### **1.17 Parkplätze**

Bei unseren Gebäuden steht eine begrenzte Anzahl von teilweise gebührenpflichtigen Parkplätzen zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befinden sich jeweils weitere öffentliche Parkplätze.

Autos sind ausschliesslich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung muss eingehalten werden, wildes Parkieren ist untersagt.

Velos/Mofas sind in die dafür vorgesehenen Unterstände zu stellen.

Für Beschädigungen oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.

### **1.18 Aufsichtsvorbehalt**

Dem Hauswart sowie Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in unseren Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihnen bzw. ihren Vertretern steht bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu (z.B. Nicht-Einhalten von Auflagen).